

Neue Geringfügigkeitsgrenze: Was bedeutet das für mich als selbständig Tätigen?

Zum 1. Oktober 2022 trat das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mindestlohnerhöhungsgesetz) in Kraft.

Damit erhöhte sich nicht nur der Mindestlohn auf 12,- EUR brutto je Stunde, sondern es wurde auch die Geringfügigkeitsgrenze von bisher 450,- EUR auf 520,- EUR angehoben.

Es stellt sich daher die Frage, welche Auswirkung hat die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf Selbständige im Hinblick auf eine Rentenversicherungspflicht.

Selbständige und Rentenversicherungspflicht

Der Gesetzgeber sieht bestimmte Berufsgruppen selbständig Tätiger als sozial schutzbedürftig an und hat für diese eine Rentenversicherungspflicht ins Gesetz geschrieben (vgl. § 2 SGB VI). Dazu gehören u.a. Lehrer, Physiotherapeuten, Hebammen und Handwerker. Nach Ansicht des Gesetzgebers sorgen viele dieser sog. Kleinselbständigen nicht ausreichend für das Alter vor. Um zu vermeiden, dass sie dann später den Sozialversicherungssystemen zur Last fallen, hat der Gesetzgeber daher eine Rentenversicherungspflicht angeordnet.

Allerdings gilt diese Kleinunternehmerregelung dann nicht, wenn der Selbständige

- entweder für mehr als einen Auftraggeber tätig ist **oder**
- er eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Mehr als ein Auftraggeber

Ob der Selbständige rentenversicherungspflichtig ist, prüft die Rentenversicherung. Dabei ist auch die Anzahl der Auftraggeber maßgebend.

Der Begriff „eines Auftraggebers“ ist weit auszulegen. Auch Kooperations- und Produktpartner, Konzernunternehmen und Franchise-Systeme sowie Direktvertriebe/Netzwerk-Marketing können darunterfallen.

Erzielt der Selbständige mehr als fünf Sechstel seiner gesamten Betriebseinnahmen aus der Tätigkeit mit einem Auftraggeber, werden weitere Auftraggeber nicht berücksichtigt. Der Selbständige hat dann nur einen Auftraggeber. Beurteilungszeitraum ist dabei ein Kalenderjahr.

Ist der Selbständige danach nur für einen Auftraggeber tätig, kann er die Rentenversicherungspflicht nur vermeiden, wenn er einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

regelmäßige Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers

Beschäftigt der Selbständige einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, muss dessen Arbeitsentgelt regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Liegt das Arbeitsentgelt darunter, ist der beschäftigte Arbeitnehmer als nicht versicherungspflichtig anzusehen, so dass der Selbständige dann rentenversicherungspflichtig ist.

Mehrere geringfügig Beschäftigte werden im Hinblick auf die Rentenversicherungspflicht des Selbständigen zusammengerechnet. Die Summe der Arbeitsentgelte muss dann oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Wie wirkt sich die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze aus?

Zum 01.10.2022 wurde die Geringfügigkeitsgrenze von 450,- EUR auf 520,- EUR pro Monat angehoben. Es stellt sich die Frage, was Selbständige mit nur einem Auftraggeber nun tun müssen, um nicht rentenversicherungspflichtig zu werden.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt bisher über 450,- EUR lag, aber weniger als 520,- EUR betrug, üben durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze nun einen Mini-Job aus.

Das könnte zunächst dazu führen, dass der Selbständige plötzlich wieder rentenversicherungspflichtig wird!

Aktuell hat der Gesetzgeber allerdings für diese Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber eine Übergangsregelung geschaffen, die bis zum 31.12.2023 gilt.

Der Versicherungsschutz bleibt zunächst - so wie bisher - bestehen. Bis Ende 2023 haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, das Arbeitsentgelt an die erhöhte Geringfügigkeitsgrenze anzupassen, also zu erhöhen.

Derzeit müsste also noch nichts getan werden.

Um ab dem 01.01.2024 weiterhin von der Rentenversicherungspflicht befreit zu bleiben, muss der Selbständige das Gehalt seines Arbeitnehmers spätestens dann aber über die Geringfügigkeitsgrenze anheben.

Dies gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 01.10.2022 bei dem Selbständigen beschäftigt waren. Bei Neueinstellung muss die Geringfügigkeitsgrenze sofort beachtet und das Entgelt über 520,- EUR liegen.

Der Selbständige muss allerdings aufpassen!

Wichtig: Arbeitnehmer darf sich nicht von der Versicherungspflicht befreien

Da die Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (Vergütung 450,01 bis 520,- EUR) liegt, durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze als geringfügig Beschäftigte gelten würden (Bestandsschutz durch Übergangsregelung), wurde ihnen ein Optionsrecht auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eingeräumt.

In der Rentenversicherung gibt es diesen Bestandsschutz nicht. Geringfügig Beschäftigte sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, können jedoch einen Befreiungsantrag stellen.

Lag also das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers bisher über 450,- EUR, war er ohnehin in der rentenversicherungspflichtig. Liegt das Arbeitsentgelt durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze jetzt unterhalb von 520,- EUR, ist der Arbeitnehmer auch als geringfügig Beschäftigter rentenversicherungspflichtig.

Stellt er dann bei seinem Arbeitgeber den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, gilt er nicht mehr als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer. Die Voraussetzungen von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI (Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers) ist dann für den Selbständigen mit nur einem Auftraggeber nicht mehr erfüllt und er wird selbst rentenversicherungspflichtig.

In dieser Situation muss der selbständig Tätige selbst tätig werden, um erneut das Kriterium der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers zu erfüllen und so seine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufrechtzuerhalten.

Wichtig: Geringfügigkeitsgrenze entwickelt sich künftig dynamisch

Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich nunmehr an der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns – sie entspricht einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen.

Da der Mindestlohn ab dem 01.01.2024 erneut steigen kann, muss der Selbständige mit nur einem Auftraggeber diese Veränderungen künftig selbst prüfen und durch entsprechende Veränderungen berücksichtigen, um auch weiterhin nicht rentenversicherungspflichtig zu werden.

Um den bürokratischen Aufwand von versicherungspflichtigen Selbständigen, freiwillig Versicherten und den Trägern der Rentenversicherung bei der Prüfung der Versicherungspflicht möglichst gering zu halten, wird künftig immer auf die am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres geltende Geringfügigkeitsgrenze abgestellt. Eine unterjährige Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze bleibt insoweit ohne Auswirkungen.

Fazit

Durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze sollten Selbständige mit nur einem Auftraggeber darauf achten, dass der von ihnen versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer weder sein Optionsrecht ausübt noch einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung stellt. Zum 01.01.2024 muss das Arbeitsentgelt oberhalb der dann geltenden Geringfügigkeitsgrenze liegen, wenn der Arbeitnehmer bereits vor dem 30.09.2022 beschäftigt war.

Das Arbeitsentgelt bei Neueinstellungen muss bereits jetzt mehr als 520,- EUR betragen.

Ab dem 01.01.2024 muss der Selbständige jeweils zum kalenderjahresbeginn prüfen, ob die das Arbeitsentgelt seines Arbeitnehmers noch oberhalb der geltenden Geringfügigkeitsgrenze liegt und ggf. eine Anhebung vornehmen.

Erfolgt dies nicht, entsteht für den Selbständigen selbst eine Rentenversicherungspflicht, deren Vorliegen die Rentenversicherung sicherlich ab dem 01.01.2024 regelmäßig prüfen wird. So kann jährlich für den Selbständigen ein Risiko der Nachforderung von Beiträgen entstehen, ohne dass er sich dessen bewusst ist, da er glaubt, alles Notwendige getan zu haben.

Eine Weiterverbreitung dieser Information ist wünschenswert und wird daher von uns empfohlen.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie unsicher sind, ob und wie Sie eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für sich als selbständig Tätiger erreichen können.

Der Anspruch von KLEFFNER Rechtsanwälte ist höchste Qualität und Professionalität in der juristischen Beratung. Wir geben konkrete und eindeutige Handlungsempfehlungen für den Mandanten. Nur auf diese Weise schaffen wir Vertrauen.

Wir übernehmen keine Mandate, in denen wir keine Möglichkeit sehen, das angestrebte Ziel zu erreichen. **Die Klärung, ob wir ein Mandat übernehmen, ist immer kostenfrei.**

Ihre Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de